



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl
vom 25. November 2019, Zahl: 004-4/2019/GR,
mit der die Aufbahrungen im Bereich der Marktgemeinde Brückl geregelt werden
(„Aufbahrungsverordnung“)

Gemäß der §§ 15 und 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 (Gesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen) zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit dem § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1 **Aufbahrungen**

Verstorbene sind in einer Leichenhalle aufzubahren. Aufbahrungen dürfen nur in einem Sarg erfolgen.

§ 2 **Ausnahmen**

Außerhalb einer Leichenhalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden.

§ 3 **Benützungsgebühr**

- (1) Für die Benützung der Aufbahrungshallen in Brückl und in St. Filippen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt einheitlich pro Aufbahrung € 125,- inklusive der Mehrwertsteuer.
- (3) Für die Benützung der Kühlanlage in der Aufbahrungshalle in Brückl beträgt die Benützungsgebühr € 25,- inklusive Mehrwertsteuer pro Tag.

§ 4

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2005, Zahl: 004-5/2005/GR außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Burkhard Trummer